

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Oliver Kumbartzky
Vorsitzender
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6485

Ansprechpartner
Christoph Kostka
Tel. 040/520 11-225
E-Mail: kostka@vnw.de

18. Oktober 2021

Stellungnahme (EWKG)

Vorschläge der Landesregierung (Formulierungshilfe)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes

Drs.: 19/3061

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ergänzend zu unserer ersten Stellungnahme ([19/6267](#)) nehmen wir Ihrer Bitte entsprechend Stellung zur am 05.10.2021 vorgelegten Formulierungshilfe der Landesregierung. Wir beschränken uns dabei aus zeitlichen Gründen auf einzelne Punkte.

2050 versus 2045 | klimaneutral versus treibhausgasneutral

Den Gedanken einer Harmonisierung des EWKG und des Bundesklimaschutzgesetzes (KSG) können wir nachvollziehen (2050 versus 2045). Das gilt auch für die Ersetzung des Terminus *klimaneutral* durch *treibhausgasneutral*. Der Terminus *klimaneutral* geht im Übrigen in seinen Anforderungen über das hinaus, was nach § 2 Abs. 9 KSG als *treibhausgasneutral* definiert ist. „... *das Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken.*“ Treibhausgasneutralität berücksichtigt, dass auch Erneuerbare Energien mit CO₂-Emissionen verbunden sind (Vorketten/Endenergiebereitstellung). Klimaneutralität umfasst (neben CO₂ und anderen Treibhausgasen) alle menschlichen Einflussfaktoren auf das Klimasystem.

CO₂-Vermeidungskosten

In § 4 ist mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit von Baumaßnahmen und in dem Zusammenhang anzustellende Variantenuntersuchungen das Thema der CO₂-Vermeidungskosten angesprochen. Verwiesen wird dazu auf den jeweils geltenden Referenzwert des Umweltbundesamtes ([UBA](#)).

Defacto liegen die Kosten je vermiedener Tonne CO₂ im Gebäudesektor infolge der auf den Energiebedarf zielenden Effizienzanforderungen bereits heute deutlich über diesen Ansätzen. So hat die ARGE für zeitgemäßes Bauen e.V. CO₂-Vermeidungskosten zwischen 1.000-2.300 Euro je t/a ermittelt. Zum Vergleich: im Industriesektor liegen die CO₂-Vermeidungskosten zwischen 10-100 Euro.

AG

Es ist richtig, CO₂-Vermeidungskosten bei Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen. Die Priorisierung von *Efficiency First* im Gebäudesektor, der dazu nötige Erfüllungsaufwand und gleichzeitig eingeschränkte Optionen zur dekarbonisierten Energieversorgung zwingen im Endergebnis aber in einen sehr teuren und deshalb gesellschaftlich immer schwerer vermittelbaren Klimaschutz.

Was auf Landesliegenschaften (§ 4 adressiert das Land) funktionieren mag, geht *auch aus sozialen Gründen* bei Wohngebäuden nicht mehr. Es wäre ein wünschenswertes Signal, wenn das EWKG einen tatsächlich wirksamen und dazu auch (kosten)effizienten Klimaschutz propagieren würde.

§ 6 Beirat für Energiewendebeirat

Der Beirat ist ein wichtiges Forum, in dem *sektorübergreifend* die effiziente Umsetzung des Klimaschutzziels betrachtet und (teilweise) organisiert werden kann (da vielfach Bundesrecht berührt wird). Allerdings müsste dazu innerhalb des Beirates eine echte Zusammenarbeit der Sektoren (Gebäude, Energie etc.) organisiert werden. Das Nebeneinander der Sektoren in unterschiedlichen Foren sollte stärker in Richtung übergreifender/vernetzter Formate mit klaren Arbeitsaufträgen entwickelt werden.

§ 7 Kommunale Wärmepläne

Wie schon in der ersten Stellungnahme angesprochen, wäre es hilfreich, wenn die zuständigen Ministerien der kommunalen Familie verbindliche Checklisten inkl. Hintergrunderläuterung für die Erstellung dieser Pläne zur Verfügung stellen. Es ist essenziell für die Erreichbarkeit des Klimaziels 2045, dass auch auf kommunaler Ebene die Voraussetzungen für klimagerechtes Bauen und Sanieren bekannt sind – und auch berücksichtigt werden. In der Praxis ist das oft nicht der Fall.

§ 9 Nutzungspflicht Erneuerbare Energien

Abweichend vom bisherigen Gesetzentwurf soll eine vorauslaufende Anzeigepflicht des Verpflichteten (Gebäudeeigentümer) gegenüber dem/der Bezirksschornsteinfeger*in begründet werden. Der Verpflichtete soll so eine Einschätzung bekommen, ob die geplante Maßnahme den Anforderungen des EWKG entspricht. Ebenso sollen Verträge zur Belieferung mit Erneuerbaren Energien vorgelegt werden. Die Frage steht im Raum, inwieweit daraus die Entscheidungsfreiheit des Verpflichteten beschnitten werden kann/soll. Auch ist zu fragen, wer für diese *gesetzliche* Beauftragung der Schornsteinfeger aufkommt. Denn in der Regel sind für die *technische* Erfüllung der Vorgaben des § 9 ohnehin teure Fachplaner erforderlich (ggf. wäre aber die Qualifizierung der Fachplaner mit Blick auf die Anforderungen des EWKG ein Thema). Die *vertragliche* Erfüllung des § 9 (z.B. Bio-Methan) ist an weitgehend standardisierte Kundenverträge gebunden, die Zurechnung erfolgt über die dena. Wir gehen davon aus, dass dieser Schritt im Zusammenhang mit § 7 Abs. 11 zu verstehen ist. Gleichwohl erschließt sich im Gegensatz zur (Teil)Option eines Sanierungsfahrplans der Sinn dieses Extraaufwandes nicht.

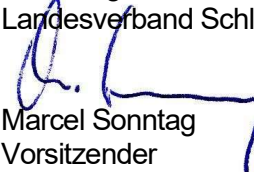
Freundliche Grüße

Verband norddeutscher
Wohnungsunternehmen e.V.



Andreas Breitner
Verbandsdirektor

Verband norddeutscher
Wohnungsunternehmen
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.



Marcel Sonntag
Vorsitzender